

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Verordnung vom 12.08.1836 publ. 17.08.1836

48) Cammer = Bekanntmachung vom
12. Aug., publ. den 17. Aug. 1836.

Den Hebungs-
Termin für das
dritte Quartal
betr.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5/10. April 1830., wegen Einführung vierteljähriger Hebungs-Termine, wird hiedurch ferner bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, bis weiter gnädigst bewilligt haben, daß die Hebungs-Termine für das dritte Quartal allenthalben, wo die Quartals-Hebung eingeführt ist, für die Zukunft vom Monate August auf den Monat September verlegt werden.

49) Mit höherer Ermächtigung erlassene Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 12. Aug., publ. den 17. Aug. 1836.

Freilassung ei-
niger Gegen-
stände von der
Eingangs-Ab-
gabe.

Die Direction der indirecten Steuern ist ermächtigt, bis weiter die Freilassung folgender Gegenstände von der Eingangsabgabe zu verfügen:

- a) Säcke, die zur Exportation von Korn, Mehl und sonstigen Producten gebraucht sind und leer zurückkommen;
- b) Kisten, Fässer, Tonnen, worin inländische Gewerbtreibende, z. B. Seifensieder, Wachlichtfabrikanten, Branntweinbrenner, Bier- und Essigbrauer, Versendungen in

das Ausland gemacht haben, sofern sie leer zurückkommen;

- c) leere Säcke und Kisten der zurückkehrenden Hollandsgänger.

Der Versender oder Transportant hat beim Steueramte des Absendungs- oder Gränz-Ausgangs-Ortes die beabsichtigte Zurückführung der fraglichen Fustagen zu erklären und dieses Amt sich sodann von deren Identität zu überzeugen. Nur unter dieser Bedingung kann die Steuerfreiheit zugestanden werden.

Unter Anwendung der etwa erforderlichen Controle-Maßregeln können ferner frei von der Eingangs-Abgabe eingeführt werden:

- a) die in Briespapier eingehenden Waarenproben, so wie die Muster und Mustercharten der Reisenden, welche in Abschnitten von Zeugen bestehen, die zu keinem andern Gebrauch dienen können — worunter jedoch die aus ganzen Stücken bestehenden Proben, von denen jede für sich als verkäufliche Waare betrachtet werden kann, nicht zu verstehen sind; —
- b) Weinproben in Bouteillen, die einzeln oder zusammengenommen nicht mehr als ein Viertelquartier enthalten.

Die mehreren Proben, von denen diese Quantität nicht im Einzelnen, sondern nur in der Gesammtheit überstiegen wird, unter-